

## Mit Tenure-Track-Programm Perspektiven für den wissenschaftlichen Nachwuchs substantiell verbessern

Grundsätze für gemeinsames Bund-Länder-Programm und Eckpunkte für flankierende Novelle des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes

Exzellenter wissenschaftlicher Nachwuchs von heute ist die Voraussetzung für Spitzenwissenschaft von morgen. Junge Forscherinnen und Forscher, die neues Wissen produzieren, sind entscheidende Ideen- und Impulsgeber für unser Wissenschafts- und Innovationssystem und damit auch den Wirtschaftsstandort Deutschland. Für uns als Unionsfraktion hat die Schaffung neuer Perspektiven für die besten Köpfe in unserem Land deshalb Priorität – nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund des zunehmend härter werdenden internationalen Wettbewerbs um Talente. Um die Karrierewege für den wissenschaftlichen Nachwuchs transparenter und zuverlässiger zu gestalten, brauchen wir einen strukturellen Wandel an Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Deutschland. Wissenschaftseinrichtungen müssen als Arbeitgeber auch im Vergleich mit der Wirtschaft und ausländischen Einrichtungen attraktiv sein, um kluge und kreative Köpfe auch in Zukunft für sich zu gewinnen und zu halten.

Einen entscheidenden Beitrag erwarten wir dabei von einem neuen gemeinsamen **Bund-Länder-Programm zur Förderung von Tenure-Track-Professuren** (Bewährungsstellen vor einer festen Professur) an Universitäten, das sich an folgenden **Grundsätzen** orientieren soll:

1. Die Hauptverantwortung für die Schaffung von Stellen an Hochschulen liegt bei den Ländern. Das muss auch so bleiben. Seit Anfang 2015 werden die Länder um jährlich rund 1,2 Milliarden Euro durch die Übernahme der BAföG-Kosten durch den Bund entlastet. Die Länder sind gefordert, diese Mittel insbesondere auch für die Verbesserung der Grundfinanzierung der Hochschulen und die Schaffung von mehr Dauerstellen zu verwenden.
2. Seitens des Bundes besteht allerdings die Bereitschaft, im Rahmen eines gemeinsamen Programms zeitlich befristete Unterstützung bei der Förderung und Implementierung von Tenure-Track-Professuren zu leisten, um den notwendigen Strukturwandel hin zu verlässlicheren Karrierewegen in der Wissenschaft voranzutreiben. Wir wollen dadurch

Dynamik ermöglichen sowie die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Wissenschaftsstandorts Deutschland stärken, aber nicht den Ländern die Verantwortung für die Hochschulen und Dauerstellen abnehmen.

3. Bedingung für ein entsprechendes Engagement des Bundes soll aus unserer Sicht deshalb sein, dass die Länder verbindlich zusagen, bestehende Stellen für Professuren zu halten und insbesondere zusätzliche zu schaffen. Durch die Verstetigung geförderter Tenure-Track-Professuren und das Angebot einer insgesamt ausreichenden Zahl von dauerhaften Professuren seitens der Länder muss eine nachhaltige Wirkung des Programms sichergestellt werden.
4. Ziel des Programms muss es sein, den besten Köpfen unter den Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern verlässlichere Karriereperspektiven im Wissenschaftssystem zu ermöglichen und ein tendenziell flächendeckendes Tenure-Track-System an Universitäten zu etablieren. Die Länder sind gehalten, die Impulse des Programms außerdem zu nutzen, um systematisch international vergleichbare Karrierestufen wie Assistenz- und Associate-Professuren einzuführen.
5. Das Programm sollte in 2016 vereinbart werden, in 2017 beginnen, schrittweise aufwachsen und zeitlich befristet sein.
6. Die bei der Klausurtagung der Geschäftsführenden Vorstände der Koalitionsfraktionen am 16. April 2015 in Aussicht gestellte eine Milliarde Euro für insgesamt 10 Jahre, beginnend ab 2017, muss dem Programm vollständig zugutekommen.
7. Antrags- und förderberechtigt sollten Universitäten sein.
8. Das Verfahren zur Besetzung geförderter Tenure-Track-Professuren muss kompetitiv und wissenschaftsgeleitet ausgestaltet sein.
9. Inhaber von geförderten Tenure-Track-Professuren müssen nach Bewährung – in der Regel nach sechs Jahren und auf der Grundlage einer Leistungsprinzipien folgenden Evaluation – eine dauerhafte, von den Ländern allein finanzierte Professur erhalten. Die Kriterien für eine erfolgreiche Evaluation müssen hierbei von Anfang an klar definiert und nachvollziehbar sein. Dabei sollte auch die Qualität der Lehre angemessen berücksichtigt werden. Die Entscheidung für oder gegen die Übernahme in eine unbefristete Professur sollte spätestens ein Jahr vor Ende der Tenure-Track-Phase getroffen werden, um den Wissenschaftlerinnen und

Wissenschaftlern die Möglichkeit zu geben, sich – falls notwendig – beruflich rechtzeitig neu zu orientieren.

10. Der verantwortungsvolle Umgang mit jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ist zuallererst Aufgabe der Hochschulen und Forschungseinrichtungen in ihrer Rolle als Arbeitgeber. Deshalb sollte das Programm nicht zuletzt auch dazu genutzt werden, Anreize für die Etablierung und wirksame Umsetzung vorbildlicher Konzepte der Personalplanung und -entwicklung zu setzen.

***Ein diesen Grundsätzen folgendes Tenure-Track-Programm ist aus unserer Sicht der Meilenstein, den wir brauchen, um in Deutschland einen wirklichen strukturellen Reformschub für die systematische Schaffung transparenter und zuverlässiger Karrierewege in der Wissenschaft zu bewirken.***

**Flankierend** hierzu wollen wir mit einer **Änderung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes** den Rechtsrahmen für befristete Verträge in der Wissenschaft weiterentwickeln, ohne dabei die in der Wissenschaft notwendige Flexibilität und Dynamik zu beeinträchtigen. **Eckpunkte** für eine entsprechende Novelle sind:

1. Unsachgemäße Kurzbefristungen in der Wissenschaft sollen unterbunden werden. Bei der Qualifizierungsbefristung soll sich deshalb künftig die Befristungsdauer an dem für die Qualifizierung erforderlichen Zeitbedarf orientieren und bei der Befristung wegen Drittmittelfinanzierung an der Dauer der Mittelbewilligung. Im Interesse der Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler sollen aber auch kürzere Verträge möglich bleiben, wenn es dafür gute Gründe gibt, z.B. wenn Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nach einem entsprechend befristeten Erstvertrag mit ihrer Publikation, ihrer Doktorarbeit oder ihrem Projekt kurz vor dem Abschluss stehen.
2. Aus dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz soll sich künftig klar ergeben, dass die Qualifizierungsbefristung nur zulässig ist, wenn eine Qualifizierung ausdrücklich als Teil des Arbeitsverhältnisses vereinbart ist. Dass die sog. sachgrundlose Befristungsmöglichkeit ausschließlich im Interesse der wissenschaftlichen und künstlerischen Qualifizierung geschaffen wurde, ergibt sich bisher nur aus der Gesetzesbegründung, soll aber künftig im Gesetzestext klargestellt werden.
3. Wir unterstützen die Mobilität von Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern und wollen dazu klarstellen, dass Unterbrechungstatbestände (z.B. Mutterschutz/Elternzeit oder Pflege von Kindern oder Angehörigen), die geeignet sind, einen Arbeitsvertrag in der

Qualifizierungsphase zu verlängern, auch im Falle eines Arbeitsplatzwechsels einen entsprechend längeren Vertrag mit dem neuen Arbeitgeber ermöglichen.

4. Nicht nur die Betreuung eigener Kinder, sondern auch die Betreuung von Stief- und Pflegekindern soll künftig den zulässigen Befristungsrahmen verlängern. Dies wollen wir im Sinne einer einheitlichen Praxis regeln und hierzu bezüglich des Kindbegriffs einen Gleichklang mit den Regelungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes herstellen.
5. Studentische Hilfskrafttätigkeiten, die einen Studienabschluss nicht erfordern, sollen sowohl während eines Bachelor- als auch während eines Masterstudiums ohne Anrechnung auf den Befristungsrahmen bleiben.
6. Die Anwendbarkeit der Regelungen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes zur Befristung wegen Drittmittelfinanzierung auf nicht-wissenschaftliches Personal soll entfallen. Befristungen sollen sich insoweit künftig nach dem allgemeinen Arbeitsrecht (Teilzeit- und Befristungsgesetz) richten, das hierzu einen ausreichenden Rahmen bietet, ohne die gewollte Flexibilität zu gefährden.
7. Das Gesetz soll vier Jahre nach Inkrafttreten der Novelle einer Evaluation unterzogen werden.

Wir sind überzeugt, mit diesem **Gesamtpaket** eine substanzielle Verbesserung der Perspektiven für den wissenschaftlichen Nachwuchs in unserem Land zu erreichen und den verantwortungsvollen Umgang mit befristeten Beschäftigungsverhältnissen zu fördern. Die Länder sowie die Hochschulen und Forschungseinrichtungen selbst bleiben bei alledem an erster Stelle in der Pflicht.

Berlin, 23. Juni 2015